

Die (neue) elektronische Rechnung

Endlich eine Alternative zur Papierform?

Rechnungen in elektronischer Form kennt das Umsatzsteuergesetz bereits seit dem Jahre 2001. Deren Anerkennung war aber stets nur unter den Voraussetzungen einer elektronischen Signatur gegeben, so dass sie mangels Praktikabilität zumindest in kleinen und mittleren Unternehmen keine besondere Bedeutung erlangten. Dieses soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab dem 01.07.2011 für deutliche Erleichterungen beim Einsatz elektronischer Rechnungen gesorgt hat, nun ändern. Ergänzend hat das Bundesfinanzministerium mit Datum vom 01.02.2012 den Entwurf eines Anwendungsschreibens veröffentlicht, das Detailfragen regeln soll.

Als Rechnung gilt jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert worden. Nunmehr können auch Rechnungen, die per E-Mail – auch mit Bild-



Marco Finke, Steuerberater
Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
marco.finke@obic.de

datei- oder Textdokumentanhäng – übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die Verwendung einer elektronischen Rechnung bedarf aber immer der Zustimmung des Empfängers.

Kontrollverfahren gewährleisten

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet

werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Wie bei einer klassischen Rechnungsprüfung auch muss es also einen Kontrollprozess geben, damit ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung gegeben ist, mithin ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Dies kann beispielsweise durch den (manuellen) Abgleich von Rechnung und Bestellung oder Auftrag erfolgen. Es werden von der Finanzverwaltung aber keine technischen Verfahren vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müs-

sen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren unterliegt steuerlich auch keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Alternativ kann die bisherige Form der elektronischen Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im EDI-Verfahren gewählt werden.

Rechnung muss im Originalformat abgelegt werden

Ein Umspeichern beziehungsweise ein Wechsel der Formate beim Abspeichern ist nicht zulässig. Die elektronische Rechnung muss daher vor einer möglichen Bearbeitung oder Veränderung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend im Originalformat gespeichert und archiviert werden. Die Rechnungsberichtigung neuer elektronischer Rechnungen kann nur durch Rechnungsstornos mit entsprechender Dokumentation erfolgen, da ein Zurückfordern falscher elektronischer Rechnungen nicht möglich ist.

Durch die Gesetzesänderung und die Erläuterungen im Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums ist der Einsatz elektronischer Rechnungen in Unternehmen deutlich vereinfacht worden. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass die inhaltlichen Anforderungen an die bisherige Rechnung in Papierform entsprechen und der Unternehmer im Zweifel nachzuweisen hat, dass er durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren den Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung sowie die Echtheit und Unversehrtheit geprüft hat. Die Wahl des Datenformats ist frei; es bleibt abzuwarten, ob sich hier ein Datenformat durchzusetzen vermag, das eine automatisierte Erfassung der Rechnungsdaten auch ohne Auslesen der Daten per Texterkennung ermöglicht. ■

Wir beantworten Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

